

Begründung

1. Ausgangssituation/Folgen

Der Haushaltsplan 2009 weist im Verwaltungshaushalt ein Defizit in Höhe von 23.627.100 EUR aus. Der nach § 90 Abs. 3 GO LSA gesetzlich vorgeschriebene Ausgleich des Haushaltes in Einnahmen und Ausgaben konnte somit nicht erreicht werden.

Die Haushaltswirtschaft ist außerdem nach § 90 Abs. 2,3 GO LSA in der Weise zu führen, dass auf der Grundlage sparsamen und wirtschaftlichen Handelns das Ziel eines in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichenen Jahresabschlusses anzustreben ist.

Aus diesen Gründen ist es erforderlich, mit Hilfe einer hauswirtschaftlichen Sperre gem. § 29 GemHVO im Haushaltsverzug weitere Einsparpotentiale zu realisieren.

Das Landesverwaltungsamt hat mit der Verfügung zur Haushaltssatzung 2009 vom 27. Mai 2009 (Anlage 4) **angeordnet**, dass durch den Oberbürgermeister mit Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung bis zur Erfüllung der Anordnung gemäß Ziffer 2. (Konkretisierung des bislang nicht schlüssig unteretzten Konsolidierungsbeitrages in Höhe von 9,5 Mio. EUR) eine Haushaltssperre für den Verwaltungshaushalt zu verfügen ist, die sicherstellt, dass nur Aufwendungen entstehen und Auszahlungen geleistet werden, zu deren Leistung die Stadt

- rechtlich verpflichtet ist oder
- die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind oder
- die mit einem Zuwendungssatz von mindestens 70 % gefördert werden.

Die Anordnung ist geeignet und erforderlich, da die Finanzsituation der Stadt Dessau-Roßlau ein Tätigwerden der Kommunalaufsicht nach Abwägung der Interessen schon für das laufende Haushaltsjahr erfordert. In Anbetracht der angespannten Haushaltslage der Stadt und des veranschlagten strukturellen Defizits sowie insbesondere wegen der bislang fehlenden Gewährleistung der Wiederherstellung des Haushaltsausgleichs dient die zu verfügende Sperre der Beschränkung auf diejenige Ausgaben des Verwaltungshaushaltes, zu deren Leistung die Stadt rechtlich verpflichtet ist bzw. die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind oder die außergewöhnlich hoch gefördert werden.

Für die Fachämter der Stadt Dessau-Roßlau gelten für die Mittelbewirtschaftung des Verwaltungshaushaltes mit der verfügten Haushaltssperre die Bewirtschaftungsbedingungen analog der satzungslosen Zeit.

Dabei gelten unverändert alle Haushaltsgrundsätze und Haushaltsziele der GO LSA.

Der Umgang mit den verfügten Einschränkungen muss auf allen Ebenen und bei allen Verantwortungsträgern von der Einsicht geprägt sein, dass es zur Wiedergewinnung finanzwirtschaftlichen Handlungsspielraums keine andere Alternative gibt. Bis dieses Ziel erreicht ist, ist der finanzwirtschaftliche Spielraum der

Stadt Dessau-Roßlau deutlich eingeschränkt.

2. Ausgabebeschränkungen im Verwaltungshaushalt durch die verfügte Haushaltssperre

Im Rahmen der Mittelbewirtschaftung des Haushaltes der Stadt Dessau-Roßlau dürfen nur Ausgaben geleistet werden:

- zu deren Leistung die Stadt Dessau-Roßlau rechtlich verpflichtet ist oder
- die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind oder
- die mit einem Zuwendungssatz von mindestens 70 % gefördert werden.

Die Stadt soll damit in die Lage versetzt werden, die Verwaltungstätigkeit und den Betrieb von städtischen Einrichtungen aufrechtzuerhalten, dies aber nur im Rahmen der Notwendigkeit bzw. Unaufschiebbarkeit und soweit eine ausreichende Deckung gewährleistet ist.

Dabei wird auf die geltenden gesetzlichen Vorgaben im § 96 GO LSA sowie den

- Runderlass des MI LSA vom 27.04.2007 (Anlage 2) und den
- RdErl. des MI LSA vom 24.09.2004 zur Haushaltskonsolidierung (Anlage 3)

verwiesen.

Mehreinnahmen sind grundsätzlich nicht für Mehrausgaben verwendbar, sofern es sich nicht um zweckgebundene Einnahmen handelt.

2.1 Mögliche Ausgaben

Im Rahmen der Haushaltssperre sind die Ausgaben auf folgende Zwecke beschränkt:

- **Ausgaben auf Grund rechtlicher Verpflichtungen**, das heißt, es besteht eine **Leistungspflicht** für die Stadt basierend auf Rechtsnormen.

Hierzu zählen neben den Gesetzen auch von der Stadt Dessau-Roßlau geschlossene Verträge (z.B. Kaufverträge, Tarifverträge u.a.). Keinesfalls dürfen rechtliche Verpflichtungen erst geschaffen werden.

- **Ausgaben, die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.**

Hier wird nicht das Bestehen einer rechtlichen Verpflichtung vorausgesetzt, sondern die sachliche Notwendigkeit für eine sofortige Leistung der Ausgaben (z.B. der laufende Betrieb und die Unterhaltung von Versorgungs- und Verkehrseinrichtungen, von Spiel-, Sport- und Erholungseinrichtungen, von kulturellen Einrichtungen und dergleichen). Der Stadt Dessau-Roßlau obliegt hier ein Beurteilungsspielraum

hinsichtlich der sachlichen Notwendigkeit der Aufgaben (nur Aufgaben des eigenen Wirkungskreises und Pflichtaufgaben) und der Unaufschiebbarkeit. Das gilt auch, wenn diese Aufgaben Vereinen übertragen sind.

- Ausgaben, die mit einem Zuwendungssatz von mindestens 70 % gefördert bzw. fremdfinanziert werden.

Freiwillige Leistungen können nur dann erbracht werden, wenn diese außergewöhnlich hoch (mindestens 70 %) gefördert bzw. fremdfinanziert werden.

Im Rahmen der verfügbaren Sperre ist der Grundsatz von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Handlungsgrundlage, d.h. die verfügbaren Einschränkungen sollen kein unwirtschaftliches Verhalten rechtfertigen.

Demzufolge wird auf folgende Ausnahmen (mögliche Ausgaben) eingegangen:

- a. Nicht außergewöhnlich hoch geförderte Ausgaben (Förderung unter 70 %)
Soweit im Verwaltungshaushalt Ausgaben teilweise durch zweckgebundene Einnahmen finanziert werden, können diese in Abhängigkeit von der Förderhöhe von der Sperre durch Einzelentscheidung nach Verwaltungsanordnung Nr. 7 befreit werden, wenn der Nachweis gelingt, dass die Stadt Dessau-Roßlau diese Ausgaben später vollständig finanzieren müsste, d.h. auf die Ausgabe an sich nicht verzichtet werden kann.
- b. Zuschüsse an Vereine zur Finanzierung von Aufwand und Personal im Rahmen der Aufgabenrealisierung ohne die Einzelförderung von Projekten
Die Zuschüsse an Vereine zum Aufrechterhalten der bisherigen Aufgabenwahrnehmung (insbesondere Finanzierung von Personalausgaben) können durch Einzelentscheidung von der Sperre nach Verwaltungsanordnung Nr. 7 befreit werden, wenn die Aufgabe im Rahmen des Konsolidierungskonzeptes nicht aufgegeben werden soll und die sofortige Kürzung durch die entstehenden Mehraufwendungen (Abfindungen; Raumkosten) dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit widerspricht.
- c. Von der haushaltswirtschaftlichen Sperre sind die Ausgabeansätze für Leistungen des Stadtpflegebetriebes ausgenommen, soweit es eine vertragliche Bindung gibt und die damit verbundenen Leistungen zur Finanzierung des im Eigenbetrieb vorgehaltenen Aufwandes erforderlich sind. Auch diese Festlegung entspricht dem Haushaltsgrundsatz von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, denn die Einsparungen an dieser Stelle im städtischen Haushalt können einen Verlust im Eigenbetrieb zur Folge haben, dessen Ausgleich nach Eigenbetriebsgesetz spätestens nach fünf Jahren aus dem Haushalt erforderlich ist.

2.2 Für die Bewirtschaftung gesperrte Ausgaben

Die Übernahme neuer Aufgaben, für die weder eine rechtliche Verpflichtung noch eine unaufschiebbare sachliche Notwendigkeit besteht, z. B. weil sie sich nicht im Rahmen der Erfüllung städtischer Pflichtaufgaben halten, ist durch die verfügbare Haushaltssperre nicht möglich.

Neue freiwillige Leistungen kommen im Rahmen der Sperre nicht in Betracht.

Der bisherige Umfang an freiwilligen Leistungen ist schrittweise zu reduzieren. Dabei ist die Auflösung bestehender rechtlicher Verpflichtungen einzubeziehen.

Das betrifft beispielsweise:

- die Leistungen an Vereine, die freiwillige Aufgaben wahrnehmen, z.B. Projektförderung im Kulturbereich, Förderung des Spitzensports
- Organisation von Ausstellungen, kulturellen Veranstaltungen und Sportveranstaltungen, soweit nicht vollständig durch Einnahmen finanziert.
- Projekte im Rahmen der Jugendarbeit
- Bebauungspläne, Gutachten, Wettbewerbe usw.
- alle Ausgaben, die ohne negative Folgen für die Aufgabenerfüllung bzw. Wirtschaftlichkeit verschoben werden können.

3. Bestätigung der Ausgabe bzw. Beantragung der Aufhebung von der haushaltswirtschaftlichen Sperre

Ausgaben, für die es eine rechtliche Verpflichtung gibt, Ausgaben, die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind und Ausgaben, die mit einem Zuwendungssatz von mindestens 70 % gefördert werden, unterliegen nicht der Haushaltssperre und können durch die mittelbewirtschaftenden Fachämter in Höhe der Ausgabeermächtigung durch den Haushaltsplan eigenständig bewirtschaftet werden (kein Freigabeantrag erforderlich).

In Zweifelsfällen oder bei den dargestellten Ausnahmen müssen die Fachämter rechtzeitig vor Eingehen einer rechtlichen Bindung (z. B. Auslösung von Aufträgen) in analoger Anwendung der Regelungen von Verwaltungsanordnung Nr. 7 einen Antrag auf Aufhebung der Haushaltssperre bei der Stadtkämmerei stellen.

Dabei ist grundsätzlich darzustellen, welche materiellen und finanziellen Folgen die Nichtrealisierung bzw. Verschiebung dieser Ausgabe hat.

Die Festlegungen der Verwaltungsanordnung Nr. 7 bezüglich der Genehmigung dieser Anträge sowie des Antragsformulars gelten entsprechend.

Mit dieser Haushaltssperre sind alle Fachämter aufgefordert, den genannten Handlungsrahmen sehr streng auszulegen. Verstöße gegen die o.g. Regelungen können dienstrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Anlagen